

Von: ZdK-Fiedler fiedler@zdk.coop 
Betreff: Telefonat heute wegen Genossenschaften
Datum: 3. Juni 2024 um 14:38
An: [REDACTED]@bmwk.bund.de



Sehr geehrter Herr Staatssekretär [REDACTED]

vielen Dank für den Austausch über die genossenschaftlichen Themen. Hier, wie besprochen noch einige kurze Hinweise.

Anfang des Jahres hatten wir uns schon mal dafür eingesetzt, dass die Grenzen für die Jahresabschlussprüfung bei Genossenschaften (also nicht die genossenschaftliche Prüfung an sich, sondern die darüber hinaus notwendige Abschlussprüfung) angepasst werden. Das wurde Anfang des Jahres leider nicht aufgenommen. Wir würden uns aber freuen, wenn dies nun berücksichtigt wird, weil es für Genossenschaften eine deutliche Entlastung wäre:

<https://www.zdk-hamburg.de/blog/2024/01/forderung-zur-anhebung-der-grenzen-fuer-die-jahresabschlusspruefung/>

Wegen der Befassung der Notare ist es so, dass in den allermeisten Fällen die Genossenschaften „nur“ Unterschriftenbeglaubigungen durchführen müssen und über die/den Notar/in die Anmeldungen beim Register einreichen müssen. Das betrifft insbesondere die Fragen der Änderungen im Vorstand und Satzungsänderung (Beschlüsse im Rahmen der Auflösung der Genossenschaft). Das ist aus unserer Sicht auch grundsätzlich in Ordnung, da das Genossenschaftsregister die Prüfung der Identität der handelnden Personen ansonsten selbst vornehmen müsste.

Es gibt allerdings einen Bereich, in dem die Genossenschaften die Beschlüsse beurkunden müssen (also mit Anwesenheit von einer/einem Notar/in fassen müssen). Das betrifft die Beschlüssen nach dem Umwandlungsgesetz. Also insbesondere die Verschmelzung oder den Formwechsel der Genossenschaft. Aus unserer Sicht könnte auch dieser Bereich entfallen (also auf eine Beglaubigung der Anmeldung reduziert) werden. Hintergrund ist, dass vor dem Beschluss über die Umwandlung ein Gutachten des Prüfungsverbandes zu verlesen ist. Die Schutz der Mitglieder (und Gläubiger) der Genossenschaft muss hier also nicht doppelt zusätzlich über eine/einen Notar/in gewährleistet werden.

Zum Internationalen Jahr der Genossenschaften in 2025 gibt es noch sehr wenig. Hier die Information direkt von der UN:
<https://social.desa.un.org/issues/cooperatives/news/2025-designated-as-the-un-international-year-of-cooperatives>

Die Information zum Soft-Opening Anfang Juli füge ich in der Anlage bei. Ich habe deise in Eigenschaft als Präsident des europäischen Dachverbandes der Konsumgenossenschaften (www.eurocoop.coop) bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Fiedler
Syndikusrechtsanwalt
Vorstandssprecher

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK)
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg

Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 7
Mail: fiedler@zdk.coop
LinkedIn: <https://www.linkedin.com/in/mathias-fiedler-coop/>
Webseite: <https://www.zdk.coop>
Der ZdK ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen (Lobbyregister-Nr. R001154).

2025 IYC Soft Launch event -
Concept Note and ...



66 KB

DER ZDK

MITGLIEDER

PARTNER

KONTAKT

Webseite durchsuchen

NEUIGKEITEN

ZUR DEBATTE

MITGLIEDER IM FILM

PUBLIKATIONEN

ARBEITSHILFEN

VERANSTALTUNGEN

FORDERUNG ZUR ANHEBUNG DER GRENZEN FÜR DIE JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG

18. Januar 2024 von Mathias Fiedler

Der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften fordert eine Anpassung der Schwellenwerte in § 53 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz – entsprechend zu der Anpassung der Erhöhung der Schwellenwerte bei der Jahresabschlussprüfung der Kapitalgesellschaften.



HINTERGRUND

Am 22.12.2023 wurde der ZdK gebeten, zu der geplanten Erhöhung der Schwellenwerte bei der Prüfung der Kapitalgesellschaften Stellung zu nehmen. Geplant ist die Anhebung der Schwellenwerte in § 267 HGB um 25%.

“ Die Anhebung der Schwellenwerte wird für die begünstigten, vielfach kleinen Unternehmen mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse und damit einer Reduzierung von Berichtspflichten einhergehen. Für die begünstigten Unternehmen wird dies eine signifikante Entlastung von bürokratischem Aufwand sowie erhebliche Kostensenkungen bedeuten. Bundesministerium der Justiz, Verbandeanhörung vom 22.12.2023

Der Entwurf sah allerdings nur eine unvollständige Entlastung der Genossenschaften vor. Der ZdK forderte daher, dass die Genossenschaften vollständig von der Entlastung profitieren sollen.

STELLUNGNAHME DES ZDK

Wir begrüßen den Reformvorschlag ausdrücklich und würden zusätzlich eine Folgeänderung im Genossenschaftsgesetz anregen, damit die geplanten Entlastungen sich auch voll auf die Genossenschaften auswirken.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs (§ 17 Abs. 2 GenG) und sind daher auch dazu verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Erleichterungen hinsichtlich der Darstellungstiefe und der erforderlichen (zusätzlichen) Unterlagen / Darstellungen, die sich für Kleinstkapitalgesellschaften oder kleine Kapitalgesellschaften aus den §§ 267, 267a HGB ergeben, gelten nach § 336 Absatz 2 HGB unmittelbar und sofort auch für Genossenschaften.

Die Einstufung in die Größenklassen hat bei den Kapitalgesellschaften auch eine Auswirkung auf die Frage der Abschlussprüfung. Diese ist bei diesen nach § 316 Abs. 1 HGB erst dann erforderlich, wenn es sich um eine mittelgroße Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB handelt.

Bei der Genossenschaft ist das anders, daher regen wir an, im Gesetzesentwurf noch eine Ergänzung zu machen, damit auch Genossenschaften von den geplanten Erleichterungen voll profitieren.

Die Prüfung der Genossenschaften ist in §§ 53, 53a GenG geregelt. Bis zur Genossenschaftsreform 2006 wurde der Jahresabschluss einer jeden Genossenschaft im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung vollständig geprüft. Um kleinere Genossenschaften zu entlasten, wurde das geändert. In der damaligen Gesetzesbegründung hieß es dazu:

“ Zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bedarf es bei kleinen Genossenschaften nicht der mit einem erheblichen Zeit- und damit Kostenaufwand verbundenen Jahresabschlussprüfung.“
(BT-Ds. 16/1025 S. 89 zu Nummer 54)

Auf Empfehlung des Rechtsausschusses (BT-Ds. 16/1524) wurden die Größenmerkmale für eine verpflichtende Jahresabschlussprüfung bei Genossenschaften in § 53 Abs. 2 GenG festgelegt auf

- 1 Mio. € Bilanzsumme und
- 2 Mio. € Umsatzerlöse.

Im Jahr 2017 wurde das Prüfungssystem für Kleinstgenossenschaften und kleine Genossenschaften überprüft und es gab weitere Änderungen.



Zum einen wurde mit § 53a GenG ein neues vereinfachtes Prüfungsverfahren eingeführt, das jede zweite Prüfung auf eine reine Unterlagenprüfung reduziert. Dabei wird, neben einigen genossenschaftlichen Besonderheiten, direkt auf die handelsrechtliche Einstufung als Kleinstgesellschaft (§ 336 Abs. 2



Satz 3 in Verbindung mit § 276a HGB) verwiesen. Durch diesen direkten Querverweis werden Genossenschaften automatisch von der geplanten 25%igen Erhöhung der Größenmerkmale in § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB profitieren.

Zum anderen wurden die Grenzen für die verpflichtende Jahresabschlussprüfung in § 53 Abs. 2 GenG angepasst. Die 2006 eingeführten Größenmerkmale wurden um 1/3 wie folgt erhöht:

- 1,5 Mio. € Bilanzsumme und
- 3 Mio. € Umsatzerlöse.

In der Begründung von 2017 wurde insbesondere Bezug genommen auf die Entwicklung der Kennzahlen im HGB:

“ Mit der Anhebung der Beträge bei den Größenmerkmalen in Absatz 2 Satz 1 für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung wird einer Forderung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages im Rahmen der Beratung zur Genossenschaftsnovelle im Jahr 2006 entsprochen (Vgl. Bundestagsdrucksache 16/1524, S. 9). Eine Anhebung ist aber auch bereits deswegen geboten, weil die Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften, die nicht zur Jahresabschlussprüfung verpflichtet sind, durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 22. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) erheblich angehoben worden sind (auf 6 Millionen Euro Bilanzsumme und 12 Millionen Euro Umsatzerlöse), so dass derzeit die Größenmerkmale für die befreiten Genossenschaften nur ein Sechstel der Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften betragen. Bei Einführung der Befreiung betrugen die Größenmerkmale für die befreiten Genossenschaften etwa ein Viertel der damaligen Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften, auch die jetzt vorgeschlagene Anhebung entspricht damit einem Viertel der aktuellen Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften. Infolge der erstmaligen Befreiung kleinerer Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung sind keine Probleme, wie etwa eine höhere Insolvenzquote bei Genossenschaften ohne Jahresabschlussprüfung bekannt geworden.“

(BT-Ds. 18/11506 S. 29f. zu Nummer 15)

Durch die geplante Änderung in § 267 Abs. 1 HGB würde sich das Verhältnis zu den befreiten Genossenschaften auf ein Fünftel verändern. Um den vom Bundestag vorgesehenen Umfang der befreiten Genossenschaften von einem Viertel der Größenmerkmale der Kapitalgesellschaften weiter einzuhalten, regen wir an, die Anpassung auch im Genossenschaftsgesetz vorzunehmen. Negative Auswirkungen durch die Anpassung der Größenmerkmale in 2017 sind uns nicht bekannt geworden. Insofern spricht aus unserer Sicht nichts gegen eine Anpassung.

Würde es nicht zu einer Anpassung kommen, dann würde sich der Abstand zwischen den Größenmerkmalen hinsichtlich der vereinfachten Prüfung (§ 53a GenG) zu der

verpflichtenden Jahresabschlussprüfung (§ 53 Abs. 2 GenG) verkleinern. Statt wie bisher ca. 23% würden die Größenmerkmale 30% betragen. Wir schlagen daher vor, die Größenmerkmale in § 53 Abs. 2 GenG ebenfalls um 25% anzupassen. Gerundet auf volle Mio. € würden sich folgende Änderung ergeben:

- “ Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 53 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe „1,5“ wird durch „2“ ersetzt.
b) Die Angabe „3“ wird durch „4“ ersetzt.

Forderung des ZdK vom 04.01.2024

GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Leider hat die Bundesregierung diesen Vorschlag nicht in den Regierungsentwurf aufgenommen. Der ZdK wird diese Forderung weiter verfolgen und sich für eine Entlastung der Genossenschaften – entsprechend der Entlastung für Kapitalgesellschaften – einsetzen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND STELLUNGNAHMEN FINDEN SIE AUF DER INTERNETSEITE DES BMJ:

Anhebung der Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen nach der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie)

GENOSSENSCHAFTSGRÜNDUNGEN



UNSER GENOSSENSCHAFTSMUSEUM